

Dr. Hanns Ch. Heinrich, Sigrid Pech,
Manfred Weinand
Bundesanstalt für Straßenwesen,
Bergisch Gladbach

Akkreditierung der Anbieter von Kursen zur Wiederherstellung der Fahreignung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen

1 Einleitung

Mit der Änderung des deutschen Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und den auf § 6 StVG beruhenden Rechtsverordnungen werden die Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung von Anbietern von Kursen zur Wiederherstellung der Fahreignung gesetzlich konkretisiert. Das Instrument einer bundeseinheitlichen Qualitätssicherung wird - wie im übrigen auch für den Bereich der medizinisch-psychologischen Begutachtungen der Fahreignung und der Fahrerlaubnisprüfungen - per Gesetz verbindlich eingeführt und mit dessen Überprüfung die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) als neutrale Stelle beauftragt. In Zukunft wird die BASt die verschiedenen Kursanbieter akkreditieren und die Erfüllung der Akkreditierungsanforderungen in bestimmten Zeitabständen überwachen.

Die maßgebliche Rechtsverordnung im Zusammenhang mit der Akkreditierung ist die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisverordnung). Im Entwurf dieser Verordnung ist in § 72 geregelt, daß die genannten Kursanbieter nach der Norm EN 45 013 in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert sein müssen, und daß die Aufgabe der Akkreditierung von der Bundesanstalt für Straßenwesen nach der Norm EN 45 010 in der jeweils geltenden Fassung wahrgenommen wird.

Die Norm EN 45 010 trägt den Titel „Allgemeine Anforderungen an die Begutachtung und Akkreditierung von Zertifizierungsstellen“ und liegt derzeit lediglich als Entwurfsfassung vor. Sie hat den gleichen Wortlaut wie ISO Guide 61; mit der endgültigen Übernahme als Europäische Norm ist in Kürze zu rechnen. Da es sich bei Kursen zur Wiederherstellung der Fahreignung - wie z.B. auch bei der Begutachtung verkehrsauffälliger Kraftfahrer - um Maßnahmen der Personalzertifizierung handelt, ist

daher für die Anbieter dieser Kurse (und die Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung) die Norm EN 45013 „Allgemeine Kriterien für Stellen, die Personal zertifizieren“ die relevante Vorgabe.

Ungewohnt und vielleicht auch überraschend ist die Sichtweise, daß es sich bei den Kursen zur Wiederherstellung der Eignung von Kraftfahrzeugführern um Maßnahmen der Personalzertifizierung handelt. Daß ein Eignungsgutachten ein Kompetenzzertifikat darstellt, wird man unmittelbar einsehen - aber Kurse? Aus der Stellung dieser Kurse im deutschen Fahrerlaubnissystem wird aber deutlich, daß sie rechtlich als Äquivalent zu einer positiven Eignungsbegutachtung betrachtet werden: Wer an einem derartigen Kurs teilgenommen hat, dessen Eignung ist wiederhergestellt. Schließlich werden nur evaluierte Kurse zugelassen, für die nachgewiesen ist, daß sie in der Lage sind, die Eignung von Kraftfahrern wiederherzustellen. Dies mag zwar im Einzelfall nicht gelingen, doch wird der Einzelfall bei dieser Art von Kursen nicht noch einmal überprüft.

Selbstverständlich können bei der Kursdurchführung Fehler gemacht werden, so daß der erwartete Erfolg nicht eintritt. Um die Wahrscheinlichkeit für diese Fehler zu minimieren, wird künftig akkreditiert.

Über die künftigen Aufgaben der Bundesanstalt für Straßenwesen in einem solchen System wird im weiteren berichtet. Da zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Referats die Verabschiedung des Gesetzes und die endgültige Formulierung der entsprechenden Rechtsverordnungen noch nicht erfolgt waren, handelt es sich bei den nachfolgenden Ausführungen zum Akkreditierungsverfahren um erste Überlegungen, die in der nächsten Zeit weiter konkretisiert werden müssen.

2 Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Auch wenn die Begriffe „Akkreditierung“, „Zertifizierung“ und „Qualitätssicherung“ heutzutage zumindest als Schlagworte in aller Munde sind, wissen vielleicht doch nur wenige, was sich konkret hinter diesen Termini und den Kennziffern der angesprochenen Europannormen verbirgt.

- Akkreditierung: Verfahren, in dem eine maßgebliche Stelle formell anerkennt, daß eine Stelle oder Person kompetent ist, bestimmte Aufgaben auszuführen.

- **Zertifizierung:** Verfahren, in dem ein (unparteiischer) Dritter schriftlich bestätigt, daß ein Erzeugnis, ein Verfahren oder eine Dienstleistung vorgeschriebene Anforderungen erfüllt.
- **Kompetenzzertifikat:** Dokument, das gemäß den Regeln eines Zertifizierungssystems ausgestellt wurde und anzeigt, daß angemessenes Vertrauen besteht, daß die genannte Person für bestimmte Aufgaben kompetent ist.

Gemäß der Fahrerlaubnisverordnung hat die Bundesanstalt für Straßenwesen den Auftrag zu prüfen, ob Stellen, die Kurse zur Wiederherstellung der Eignung von Kraftfahrzeugführern anbieten, für diese Aufgabe kompetent sind.

Akkreditierungen finden auf Antrag der zu akkreditierenden Stelle statt. Anlaß hierzu wird in der Regel sein, daß diese Stelle von der zuständigen Landesbehörde die Aufforderung erhalten hat, im Rahmen des amtlichen Anerkennungsverfahrens eine Akkreditierungsurkunde vorzulegen.

Antragsverfahren und Vorbereitung der Begutachtung

Im Antrag muß u.a.

- der Geltungsbereich der gewünschten Akkreditierung festgelegt sein;
- der Antragsteller seine Bereitschaft erklären, die Akkreditierungsanforderungen zu erfüllen und jegliche zur Begutachtung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die vom Antragsteller übergebenen Dokumente und Informationen werden mit der notwendigen Vertraulichkeit behandelt.

Nach Eingang des Akkreditierungsantrags unterzieht die Akkreditierungsstelle diesen einer Prüfung und dokumentiert deren Ergebnisse, damit gewährleistet ist, daß

- a) die Anforderungen der Akkreditierung klar festgelegt, dokumentiert und verstanden wurden,
- b) jegliche unterschiedliche Interpretationen zwischen Akkreditierungsstelle und Antragsteller ausgeräumt sind und
- c) die Akkreditierungsstelle in der Lage ist, die beantragte Akkreditierungsleistung zu erbringen im Hinblick auf den Geltungsbereich der Akkreditierung, den Sitz des Antragstellers und alle

weiteren besonderen Bedingungen, wie zum Beispiel der Sprache des Antragstellers.

Die Akkreditierungsstelle erstellt einen Plan für die Begutachtung, damit die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden können.

Danach benennt die Akkreditierungsstelle ein qualifiziertes Begutachtungsteam, das die vom Antragsteller zusammengestellten Dokumente überprüft und die Begutachtung im Namen der Akkreditierungsstelle durchführt. Fachexperten für die zu begutachtenden Bereiche können bei Bedarf das Begutachtungsteam als Berater ergänzen.

Dem Antragsteller werden die Namen der Mitglieder des mit der Begutachtung beauftragten Begutachtungsteams mitgeteilt und er wird darauf hingewiesen, daß er begründeten Einspruch gegen die Benennung jedes einzelnen Gutachters oder Fachexperten einlegen kann.

Begutachtung

Das Begutachtungsteam begutachtet alle Dienstleistungen des Antragstellers unter Berücksichtigung des festgelegten Geltungsbereichs und aller anwendbaren Akkreditierungsanforderungen. Über die Ergebnisse der Begutachtung berät das Begutachtungsteam mit der Leitung des Antragstellers in einer Abschlußbesprechung. Dabei gibt das Begutachtungsteam Hinweise über die Erfüllung der einzelnen Anforderungen der Akkreditierung durch den Antragsteller.

Danach übergibt das Begutachtungsteam der Akkreditierungsstelle einen Bericht über seine Feststellungen hinsichtlich der Erfüllung aller Akkreditierungsanforderungen durch den Antragsteller. Die Akkreditierungsstelle leitet dem Antragsteller sodann einen Bericht über die Begutachtung zu, der alle Abweichungen nennt, die zu beseitigen sind, damit alle Akkreditierungsanforderungen erfüllt werden können. Bei während der Begutachtung festgestellten Abweichungen gegenüber den Akkreditierungsanforderungen wird der Antragsteller aufgefordert, diejenigen Maßnahmen zu beschreiben, die er zur Beseitigung der Abweichungen bereits eingeleitet hat bzw. beabsichtigt, in einer festgelegten Zeit einzuleiten. Darüber hinaus informiert die Akkreditierungsstelle den Antragsteller darüber, wenn eine vollständige oder teilweise Nachbegutachtung vorzunehmen ist oder ob eine schriftliche Verpflichtung des Antragstellers genügt, die im Rahmen der Überwachung bestätigt wird.

Alle im Zusammenhang mit dem anstehenden Akkreditierungsverfahren erstellten Unterlagen und gewonnenen Informationen werden dem Akkreditierungsausschuß der Akkreditierungsstelle „Fahrerlaubniswesen“ vorgelegt. Dieser berät darüber, ob eine Akkreditierung ausgesprochen werden soll oder nicht und teilt der Akkreditierungsstelle das Ergebnis seiner Beratungen in schriftlicher Form mit. Gelangt die Akkreditierungsstelle in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Akkreditierungsausschusses zu der Entscheidung, daß eine Akkreditierung ausgesprochen werden soll, wird eine Akkreditierungsurkunde ausgestellt und der akkreditierten Stelle unverzüglich übersandt.

Kommt die Akkreditierungsstelle in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Akkreditierungsausschusses zu der Entscheidung, daß keine Akkreditierung ausgesprochen werden soll, wird der An-

tragsteller von der Entscheidung unter Nennung der dafür maßgeblichen Gründe schriftlich unterrichtet. Bild 1 zeigt den Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.

Durch periodische Überwachungen und Wiederholungsbegutachtungen in ausreichenden Abständen (vgl. EN 45010, Abschn. 3.5.1) wird von der Akkreditierungsstelle überprüft, ob die akkreditierte Stelle auch weiterhin die Akkreditierungsanforderungen erfüllt. Darüber hinaus kann die Akkreditierungsstelle „Fahrerlaubniswesen“ aus gegebenem Anlaß auch zusätzliche Überprüfungen bei den Trägern durchführen.

3 Anforderungen an zu akkreditierende Kursanbieter

Der erste Schritt zum Aufbau eines Akkreditierungsverfahrens besteht in der Bestimmung eines Anforderungskatalogs. Anforderungen an zu akkreditierende Stellen ergeben sich einerseits aus den anzuwendenden Normen. Diese Art von Anforderungen sind zum Teil formaler Natur und abstrakt. Andererseits sind fachliche Kriterien erforderlich, mit denen die abstrakten Anforderungen ausgefüllt und konkretisiert werden.

3.1 Anforderungen aus der Norm EN 45 013

Wie erwähnt, ist die Norm EN 45 013 die Norm, die Kursanbieter erfüllen müssen. Die dort formulierten Anforderungen beziehen sich auf eine Reihe allgemeiner und formaler Kriterien, die zweifellos direkt oder indirekt für die Qualität von Kursen bedeutungsvoll sind. So geht es um die Verwaltungs- und organisatorische Struktur, Aufzeichnungen und andere Kriterien, deren Erfüllung überprüft werden muß, die aber an dieser Stelle nicht im Detail behandelt werden können.

Hier soll nur auf folgende Kriterien eingegangen werden:

- Qualifikation von Kursleitern
- Qualitätssicherungs-Handbuch
- Vertraulichkeit
- Internes Audit und wiederkehrende Überprüfung

Dabei wird die Norm gleichsam übersetzt, damit jeweils leichter erkennbar ist, wie die Anforderungen an Kursanbieter zu interpretieren sind.

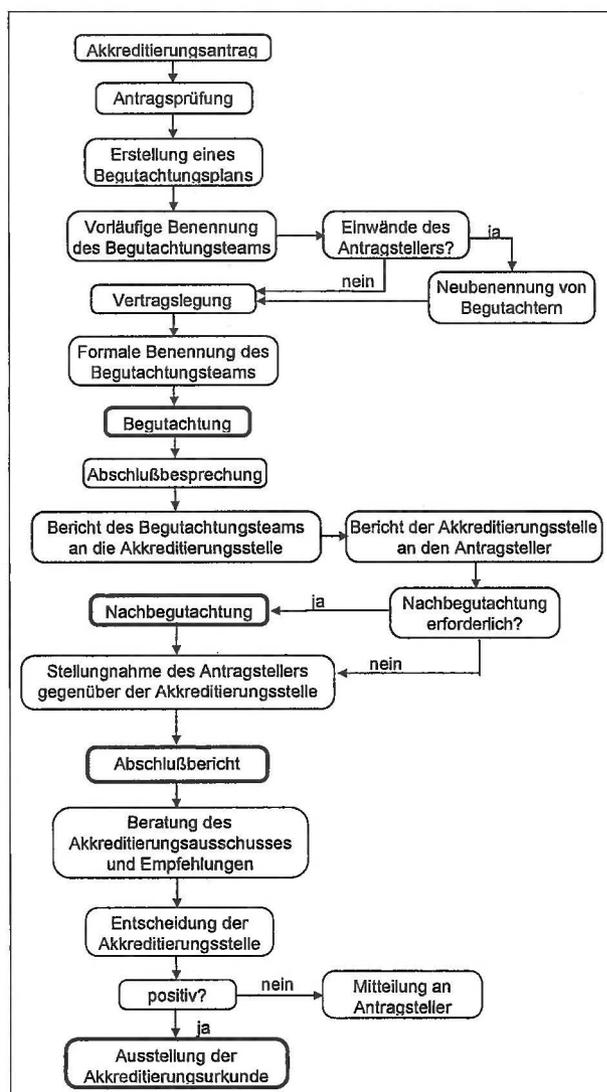


Bild 1: Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Qualifikation von Kursleitern

(Abschnitte 7 und 11 in EN 45 013)

Kursleiter müssen für ihre Aufgabe kompetent sein - eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Worin diese Kompetenz jedoch im einzelnen bestehen soll, muß inhaltlich bestimmt werden. In § 71 Absatz 1 Satz 3 der Fahrerlaubnisverordnung sind hierzu bereits einige Angaben gemacht. Danach müssen Kursleiter

- den Abschluß eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe,
- eine verkehrspsychologische Ausbildung bei einer Universität oder einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder Obergutachterstelle,
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Untersuchung und Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern,
- Ausbildung zum Kursleiter in Kursen für Kraftfahrer, die Zuwiderhandlungen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften begangen haben,

nachweisen.

Einige dieser Kriterien sind leicht zu überprüfen, bei anderen sind genauere Indikatoren zu bestimmen, anhand derer man das Vorliegen des Merkmals erkennen kann.

Die übrigen in diesem Zusammenhang durch die Norm gestellten Anforderungen beziehen sich auf genaue Dokumentationen, aus denen u.a.

- die einschlägigen Qualifikationen, die Schulung und die berufliche Erfahrung jedes Kursleiters,
- klare Anweisungen über die Pflichten und Verantwortlichkeiten von Kursleitern hervorgehen und in denen
- das System zur Überwachung der Kursdurchführung und der Ausgabe von Teilnahmebescheinigungen beschrieben ist.

Qualitätssicherungs-Handbuch

(Abschnitt 12 und 14 in EN 45 013)

Nach der Norm EN 45 013 muß der Kursanbieter über ein Qualitätssicherungs-Handbuch und dokumentierte Verfahren verfügen, aus denen ersichtlich ist, auf welche Weise er die Kriterien erfüllt. Aus den dort aufgeführten Einzelpunkten sind insbesondere der Punkt g) im Abschnitt 12 bzw. der Abschnitt 14.2 von Bedeutung, aus denen hervorgeht,

daß der Kursanbieter den von ihm angebotenen Kurs im Detail beschreiben und diese Beschreibung offenlegen muß. In der Regel wird es ein Kursleiterhandbuch geben, das die Beschreibungen enthält.

Bei der Frage, was die Akkreditierungsstelle an dem Kursleiterhandbuch prüft, sind die übrigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, unter denen diese Art von Kursen angeboten werden.

Vertraulichkeit

(Abschnitt 13 in EN 45 013)

Es muß sichergestellt werden, daß die bei der Kursdurchführung erhaltenen Informationen vertraulich bleiben.

Diese Forderung wird zum einen durch die schon von Gesetz wegen vorgeschriebene Verpflichtung der Kursleiter zur Vertraulichkeit und durch eine Aufbewahrung der Akten in einbruchsicheren Schränken erfüllt werden.

Kursteilnehmer müssen zum anderen zu Beginn jedes Kurses ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Wenn es auch im Einzelfall fraglich sein mag, ob hiermit die Vertraulichkeit wirklich sichergestellt ist, kann mehr als eine vertragliche Verpflichtung zwischen der kurs anbietenden Stelle und dem Kursteilnehmer nicht verlangt werden (vgl. hierzu SPOERER & RUBY, 1996, S. 118).

Internes Audit und wiederkehrende Überprüfung

(Abschnitt 16 in EN 45 013)

Nach Abschnitt 16 der Norm EN 45 013 hat der Kursanbieter durch interne Audits und wiederkehrende Überprüfung die Erfüllung der Kriterien dieser Norm sicherzustellen. Diese Überprüfungen müssen aufgezeichnet werden.

„Audit“ ist ein anderes Wort für „Überprüfung“. Im konkreten Einzelfall kann darunter sehr Verschiedenes verstanden werden. Grob wird zwischen Systemaudit, Verfahrensaudit und Produktaudit unterschieden. Inhaltlich sind besonders die Verfahrensaudits von Interesse, die sich auf die Kursdurchführung beziehen.

Im Kontext von Psychotherapie und von den hier infrage stehenden Kursen werden diese Art von Verfahrensaudits als Supervision bezeichnet. Da es nun allerdings verschiedene Arten von Super-

visionen gibt, können beide Begriffe nicht gleichgesetzt werden. Gemeint ist hier die Variante der Supervision, die den Charakter einer Kontrolle hat, nicht aber die sog. kollegiale Supervision, die dem praktischen Erfahrungsaustausch zwischen Kursleitern dient.

Supervision durch besonders erfahrene Kursleiter zur Kontrolle modellgetreuen Vorgehens ist also ein Teil der internen Verfahrensaudits, die die kurs anbietende Stelle selbst organisieren muß. Sie muß nach einer einheitlichen Systematik erfolgen und in jedem Fall dokumentiert werden (vgl. SPOERER & RUBY, 1996, S. 113).

3.2 Anforderungen an ein Qualitätsmanagement-System

Die in der Norm EN 45 013 aufgeführten Forderungen an ein Qualitätsmanagement-System bleiben in vielen Punkten hinter der Norm ISO 9001 zurück. Aus Vorgesprächen mit verschiedenen Kursanbietern geht allerdings hervor, daß sich praktisch alle Kursanbieter beim Aufbau eines Qualitätsmanagement-Systems nach der Norm ISO 9001 richten bzw. richten wollen.

Dies ist auch sinnvoll, da diese internationale Norm weltweit anerkannt ist und bei einer Zertifizierung des QM-Systems nach dieser Norm die besten Chancen auch zur Anerkennung im Ausland gegeben sind.

Jeder, der sich mit Qualitätsnormen zum ersten Mal befaßt, hat anfangs große Schwierigkeiten, nicht nur die dort verwendete Terminologie überhaupt zu verstehen, sondern auch die Begriffe auf seinen Anwendungsbereich zu übertragen. Auch wenn die Normen der ISO 9000-Familie generell anwendbar sein sollen, merkt man ihnen immer noch an, daß deren Autoren die industrielle Fertigung von Produkten im Hinterkopf hatten. Der hohe Abstraktionsgrad ermöglicht es aber tatsächlich, die Norm auf alles und jedes anzuwenden.

Man muß sich darüber klar sein, daß die Normen der ISO 9000-Familie weder irgendwelche Forderungen an die Angebotsprodukte noch an das Qualitätsmanagement selbst enthalten. Die Forderungen richten sich an die Darlegung (engl. demonstration) der Verfahren des Qualitätsmanagements. Entsprechend werden die in den Unterabschnitten von Kapitel 4 der ISO 9001 beschriebenen Aspekte als Darlegungsstufen bezeichnet. Außerdem wird verlangt, daß diese Verfahren

tatsächlich verwirklicht sind (vgl. GEIGER, 1997, S. 884). Es genügt also nicht, in einem Handbuch alles vorzuhalten, was man glaubt erfüllen zu müssen, um der Norm Genüge zu tun und um das begehrte Zertifikat zu erhalten. Man muß auch danach handeln. Dieses Handeln wird in Audits vor Ort überprüft.

Es wird immer wieder beklagt und bedauert, daß viele Anbieter von Produkten und Dienstleistungen nicht die Chancen begreifen und ergreifen, die mit der Umsetzung der QM-Norm verbunden sind: Nicht selten richten sich alle Anstrengungen auf die Erlangung des Zertifikats und nicht in erster Linie darauf, ein QM-System zu schaffen, das tatsächlich geeignet ist, die Arbeitsabläufe unter dem Qualitätsgesichtspunkt zu optimieren. Die Folge ist, daß (im Sinne einer self-fulfilling prophecy) tatsächlich die Erfahrung gemacht wird, außer Mehrarbeit habe die Einführung des QM-Systems nichts „gebracht“. Wo hingegen das QM-System im vorgesehenen Sinne zur Verbesserung aller Betriebsabläufe durch langsame Veränderung des Denkens und Handelns aller Mitarbeiter genutzt wird, wird die gegenteilige Erfahrung gemacht.

Da also jeder Anbieter „seinen“ Weg zu einem brauchbaren QM-System finden muß, soll hier nur an drei Beispielen gezeigt werden, welche Bedeutung die Anwendung der ISO 9001 haben kann. Entsprechend den Bezeichnungen in der ISO 9001 handelt es sich um die Darlegungsstufen (4) Designlenkung, (9) Prozeßlenkung und (18) Schulung.

„Designlenkung“ ist ein etwas ungewohnter Terminus für Entwicklung und Weiterentwicklung von Produkten, hier also von Kursen zur Wiederherstellung der Fahreignung. Immer dann, wenn ein Kurs vom Anbieter selbst entwickelt und weiterentwickelt wird, kommt dieser Punkt zum Tragen. Die Alternative wäre, daß jemand einen Kurs von einem Kursentwickler übernimmt und diesen z.B. in Lizenz anbietet, ohne an dem Verfahren selbst etwas zu ändern.

Die Norm fordert nun, daß dieses Vorgehen planmäßig erfolgt. So muß der Anbieter Pläne für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung aufstellen und genau darlegen, wie bei der Verwirklichung dieser Pläne verfahren werden soll.

Darüber hinaus sind genaue Vorgaben zu spezifizieren, welche Merkmale die Kurse erfüllen sollen. In diese Vorgaben gehen neben fachlichen Forderungen auch die anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Forderungen ein.

Das Ergebnis der Bemühungen muß dokumentiert sein und in bestimmten Entwicklungsphasen müssen Überprüfungen stattfinden, ob die Kursmerkmale mit den Vorgaben übereinstimmen.

Schließlich muß überprüft und nachgewiesen werden, daß die Kurse ihren Zweck erfüllen, also tatsächlich in der Lage sind, die Eignung von Kraftfahrern wiederherzustellen. Dieser Aspekt wird in der Norm als „Designvalidierung“ bezeichnet.

Was ist daran neu? Von der Sache her eigentlich nichts. Alle diese Forderungen an die Entwicklung von Kursen bestanden schon immer - bis hin zur Evaluation ihrer Wirksamkeit. Neu ist aber, daß jeder einzelne Aspekt expliziert werden muß und man sich nicht damit zufrieden gibt, diese Gedanken lediglich „im Hinterkopf“ zu haben. Damit wird das Vorgehen transparent und auch überprüfbar. Transparenz und Überprüfbarkeit sind nicht nur Voraussetzungen dafür, daß Akkreditierungs- und Zertifizierungsstellen ihre Arbeit überhaupt durchführen können, sondern sie sind auch für den Anbieter selbst Voraussetzung, sein eigenes Handeln kontrollieren zu können. Dies gilt für alle Aspekte eines QM-Systems.

„Prozeßlenkung“ meint, daß alle Schritte bei Vorbereitung, Durchführung und Abschluß von Kursen genau beschrieben und eingehalten werden. Einen großen Teil dieser Darlegungen wird man im Kursleiterhandbuch finden, aber mit der zu fordernden Genauigkeit vielleicht nicht alle.

„Schulung“ ist gerade für Kursleiter keine neue Forderung, sondern vielmehr integrativer Bestandteil der z.Zt. bekannten Kursmodelle. Neu allerdings mag für manchen die Forderung sein, „Verfahrensweisen zur Ermittlung des Schulungsbedarfs“ zu erstellen und anzuwenden, wobei alle Mitarbeiter betroffen sind, die mit qualitätswirksamen Tätigkeiten betraut sind - und das sind im Zweifelsfall tatsächlich alle Mitarbeiter.

Auch hier schlägt das Grundprinzip der ISO 9000-Familie durch, alle Abläufe rational zu planen und möglichst nichts dem Zufall zu überlassen.

7 Ausblick

Nachdem das neue Straßenverkehrsgesetz und die Fahrerlaubnisverordnung in Kraft getreten sind, wird die „Akkreditierungsstelle Fahrerlaubniswesen“ durch Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr bei der Bundesanstalt für Straßenwesen offi-

ell eingerichtet werden. Der Aufbau der Akkreditierungsstelle wird auch erst dann offiziell betrieben werden können.

Einer der ersten Schritte wird dann die Einrichtung der einzelnen Fachausschüsse sein, die uns bei unserer Arbeit unterstützen. Alle Anforderungen an zu akkreditierende Stellen sowie die in diesem Zusammenhang anzuwendenden Verfahrensweisen werden in den Fachausschüssen diskutiert werden.

Nach Ablauf der von gesetzlicher Seite vorgesehenen Frist von neun Monaten werden alle Vorarbeiten soweit abgeschlossen sein, daß die ersten Anträge auf Akkreditierung bearbeitet werden können.

Mit der künftigen Akkreditierung der Anbieter von Kursen zur Wiederherstellung der Fahreignung durch die BAST ist nicht nur eine Bestätigung der Qualität und Fachkompetenz und damit eine Sicherung der Konkurrenzfähigkeit (vgl. PFITZINGER, 1995), sondern zugleich auch eine Gewähr für die Durchführung der jeweiligen Kurse nach bundeseinheitlichen Kriterien verbunden.

Literatur

- DAR (1997): Beschreibung des deutschen Akkreditierungssystems. Broschüre Nr. 10, Berlin
- DIN EN ISO 9001: Qualitätsmanagementsysteme - Modell zur Qualitätssicherung/QM-Darlegung in Design, Entwicklung, Produktion, Montage und Wartung. Berlin: Beuth
- DIN EN 45013: Allgemeine Kriterien für Stellen, die Personal zertifizieren. Berlin: Beuth
- prEN 45010: Allgemeine Anforderungen an die Begutachtung und Akkreditierung von Zertifizierungsstellen.
- GEIGER, W. (1997): Was bringt die neue ISO 9000-Familie? QZ 42 (8), 884-887
- SPOERER, E. & RUBY, M. (1996): Zurück ans Steuer. Schriftenreihe „Faktor Mensch im Verkehr“, Bd. 39. Braunschweig: Rot-Gelb-Grün
- PFITZINGER, E. (1995): DIN EN ISO 9000 für Dienstleistungsunternehmen. Berlin, Wien, Zürich: Beuth